

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 17/12 B**

L 10 SB 90/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 18 SB 135/09 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie -Landessozialamt-,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Februar 2012 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.2.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 30 sowie der Voraussetzungen des Merkmals G wegen einer geltend gemachten Verschlimmerung des Gesundheitszustandes nach Implantation einer Kniegelenksprothese verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie ausdrücklich mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung sowie einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat die Klägerin mit der Frage, "ob die Neuregelung infolge der am 18.12.2010 in Kraft getretenen 3. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 17.12.2010 (BGBl I S 2904), welche den Zustand der Beschwerdeführerin nach Implantation einer einseitigen Kniegelenksendoprothese lediglich noch mit (mindestens) 20 bewertet, im vorliegenden Fall dem Rückwirkungsverbot unterliegt" eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Die Klägerin hat jedoch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan. Dazu hätte es einer näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu der Thematik einer unechten Rückwirkung bedurft, um darzutun, dass sich daraus keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage gewinnen lassen (vgl. dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).



- 5 Im Übrigen ist die Klägerin auch nicht genügend auf die Klärungsfähigkeit der Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren eingegangen. Sie hat in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, dass die Beurteilung, ob eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen hat (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 9 f*). Eine Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage wäre danach erst dann anzunehmen, wenn die tatsächlichen Feststellungen des LSG zur Höhe des GdB mit 30 maßgebend auf die Bestimmungen der Dritten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung gestützt worden wären. Dazu hat sich die Klägerin nicht geäußert.
- 6 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, wie sie die Klägerin ferner geltend macht, ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 196 mwN*). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt.
- 7 In der Beschwerdebegründung der Klägerin fehlt es an einer nachvollziehbaren Gegenüberstellung abweichender abstrakter Rechtssätze. Im Übrigen scheint die Klägerin die Regelung des § 145 Abs 1 S 1 SGB IX, wonach Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch ist, mit der Frage zu verwechseln, welcher Einzel-GdB bezüglich der unteren Gliedmaßen zur Begründung einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr iS des § 146 Abs 1 SGB IX ausreicht.
- 8 Soweit die Klägerin andeutungsweise eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) rügt (*Verfahrensfehler gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), fehlt es an einer Darlegung der hierzu erforderlichen Tatsachen. Dabei ist insbesondere § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu berücksichtigen, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)